

**Postzustellung**

Portlandzementwerk WOTAN H. Schneider KG  
Industriestraße  
54579 Üxheim-Ahütte

**Mein Aktenzeichen**  
24/03/5.1/2020/0065  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
13.05.2020

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Rudolf Lauer  
Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 4601-5243  
0651 4601-5200

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -**

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinkern

**Anordnung**

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3752), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) ergeht für die von Ihnen am Standort Industriestraße, 54579 Üxheim-Ahütte betriebene Anlage zur Herstellung von Zementklinkern, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 16.08.2016, nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die im Abgas des Zementdrehrohrofens enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen beim Betrieb der SCR-Anlage (selektive katalytische Reduktion) folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

### Tagesmittelwerte:

– Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
– Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20 g/m <sup>3</sup>
– Ammoniak	30 mg/m <sup>3</sup>
– gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
– gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m <sup>3</sup>
– Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	450 mg/m <sup>3</sup>
– organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
– Kohlenmonoxid	1,5 g/m <sup>3</sup>
– Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>
– Benzol*	3 mg/m <sup>3</sup>

\* anzustreben ist eine Massenkonzentration für Benzol von 0,5 mg/m<sup>3</sup>. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol aus dem Abgas in Anlagen durch feuerungstechnische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die betriebsbedingten Ausfallzeiten der SCR-Anlage dürfen maximal 5 Prozent der jährlichen Ofenlaufzeit des Zementdrehrohrofens betragen. Während der Ausfallzeit der SCR-Anlage muss zur Reduktion der Stickstoffemissionen die vorhandene selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR-Anlage) betrieben werden.

Beim Betrieb der SNCR-Anlage dürfen die im Abgas des Zementdrehrohrofens enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

### **Tagesmittelwerte:**

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid 0,45 g/m<sup>3</sup>
- Ammoniak 150 mg/m<sup>3</sup>
- organische Stoffe,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff 45 mg/m<sup>3</sup>

Insgesamt dürfen die im Abgas des Zementdrehrohrofens enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Jahresmittelwerte nicht überschreiten:

### **Jahresmittelwerte:**

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid 0,20 g/m<sup>3</sup>
- Ammoniak 30 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid 150 mg/m<sup>3</sup>
- organische Stoffe,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff 30 mg/m<sup>3</sup>  
Kohlenmonoxid 1 g/m<sup>3</sup>

Alle unter der Nr. 1 aufgeführten Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 Prozent und sind ab Bestandskraft dieser Anordnung einzuhalten.

Die Emissionsbegrenzung für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Quecksilber und Benzol gilt als eingehalten, wenn:

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung für Staub gilt als eingehalten, wenn:

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung für Stickstoffdioxid, Ammoniak, Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid gilt als eingehalten, wenn:

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten und
- b) sämtliche Jahresmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.

2. Die im Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.08.2016 (Az.: 6-5610) im Abschnitt III, 3 Immissionsschutz aufgeführten Emissionsbegrenzungen werden hiermit aufgehoben.

**Hinweis:** Festlegungen aus zurückliegenden Genehmigungen und sonstigen Bescheiden (z.B. Anordnungen) behalten, soweit in diesem Bescheid nicht anders geregelt, vollumfänglich Ihre Gültigkeit.

3. Die Massenkonzentrationen der nachfolgend aufgeführten Stoffe im Abgas der Quelle Zementdrehrohrofen sind - wie bisher - durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.
  - Staub
  - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
  - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
  - Ammoniak
  - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
  - Kohlenmonoxid

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich mitzuteilen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

**Hinweis:** Die Massenkonzentrationen der Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind und die nicht kontinuierlich ermittelt werden, sind weiterhin wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durch Einzelmessungen feststellen zu lassen.

**Begründung:**

Sie betreiben am Standort Industriestraße, 54579 Üxheim-Ahütte eine nach 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinkern. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Betreiberpflichten erfolgte die Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen für Luftschadstoffe bisher auf Grundlage der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 11.12.2015 zeigten Sie eine Änderung der Betriebsweise der Anlage dahingehend an, dass auf den Einsatz von Abfällen zur Mitverbrennung im Zementdrehrohrofen vorübergehend verzichtet wird. Die entsprechende Förderleitung von der Sekundärbrennstoff-Dosieranlage zum Brenner wurde demontiert. Bis heute wurde die Abfallmitverbrennung nicht wieder aufgenommen. Es ist derzeit auch nicht absehbar, dass in der Anlage wieder Abfälle mitverbrannt

werden sollen. Die Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen für Luftschadstoffe sind deshalb auf Grundlage der Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festzulegen.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenart legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden Emissionsbegrenzungen.

Aus einem vorgelegten Gutachten des VDZ gGmbH – Forschungsinstitut der Zementindustrie geht hervor, dass aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohmaterialien erhöhte rohstoffbedingte Schwefeldioxid-Emissionen beim Betrieb des Zementdrehrohrofens entstehen können. Für Schwefeldioxid wird deshalb abweichend von der Emissionsbandbreite der BVT-Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid eine erhöhte Emissionsbegrenzung als Tagesmittelwert festgelegt. Gleichzeitig wird für Schwefeldioxid eine deutlich reduzierte Emissionsbegrenzung als Jahresmittelwert innerhalb der Emissionsbandbreite festgelegt.

Weiterhin werden für den Betrieb der SNCR-Anlage erhöhte Emissionsbegrenzungen für Stickstoffdioxid- und Ammoniakemissionen zugelassen, da beim SNCR-Betrieb eine gleichzeitige Einhaltung der in der o.a. Vollzugsempfehlung für Stickstoffdioxid und Ammoniak aufgeführten Emissionsbegrenzungen nicht möglich ist. Der ausschließliche Betrieb der SNCR-Anlage ist jedoch auf maximal 5 Prozent der jährlichen Ofenlaufzeit

des Zementdrehrohrofens begrenzt. Zudem dürfen insgesamt die in der Vollzugsempfehlung für Stickstoffdioxid und Ammoniak aufgeführten Emissionsbegrenzungen im Jahresmittel nicht überschritten werden.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vor Erlass dieser Anordnung wurde Ihnen mit Schreiben vom 20.04.2020 (Az.: 24.1/233 Lar) zugestellt. Mit Schreiben vom 13.05.2020 teilten Sie mit, dass ihrerseits gegen den Erlass der Anordnung keine Einwände bestehen.

### **Kostenfestsetzung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Eine Durchschrift dieser Anordnung erhält die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Genehmigungsbehörde zur Kenntnis.

Im Auftrag

Rudolf Lauer

---

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).